

Landgericht Neuruppin bewilligt 1,85 € für Übersetzung von Standardtexten

Mit Beschluss vom 25. Juli 2005 (Az. 4 T 92/05) hat das Landgericht Neuruppin - wie vor ihm schon das Oberlandesgericht Nürnberg (DS – Der Sachverständige – 2005, 274) entschieden, dass sich das Übersetzerhonorar auch bei Texten, die bei Gericht immer wieder gleich oder ähnlich lautend vorkommen, auf 1,85 € festzusetzen ist, wenn der Text an sich erheblich erschwert ist. Außerdem ist auch dieses Gericht (wie z.B. das OLG München) der Ansicht, dass die Wortlautänderung von „erschwert“ (ZSEG) in „erheblich erschwert“ (JVEG) keine zusätzlichen Anforderungen an den Schwierigkeitsgrad der Texte stellen soll, sondern dass eine Vielzahl durchschnittlicher juristischer Fachausdrücke diesem Kriterium des JVEG genügen.

Hier einige Textpassagen aus dem Beschluss, in dem es um die Übersetzung **eines Rechtshilfeersuchens (Zustellung eines Scheidungsantrags) ins Russische** ging:

„Eine solche Erhöhung ist danach insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die Übersetzung die Verwendung von Fachausdrücken zum Gegenstand hat. Maßgebend ist für die Bestimmung des Übersetzerhonorars die Schwierigkeit des Einzelfalls (OLG Celle, JurBüro 1993, S. 560). ... Indem der Gesetzgeber den Begriff des Fachausdrucks exemplarisch für Fälle der erheblichen Erschwerung ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen hat, wird klargestellt, dass es sich bei juristischen Fachtexten grundsätzlich um solche Texte handelt, die besondere Anforderungen an die Übersetzung stellen. Durch Aufzählung eines solchen Regelbeispiels wird bei der Auslegung des Begriffs der erheblichen Erschwerung bereits für Texte mit bestimmungsgemäß juristischem Fachvokabular eine Wertung vorgegeben. ...

Es handelt sich zumindest um **durchschnittliche** juristische Fachausdrücke, die eine Bündelung juristischer Fachausdrücke beinhalten und die **Erhöhung des Ausgangssatzes rechtfertigen**. Die Antragsschrift, die Ladungen, Formulare und auch Belehrungen nebst dem Rechtshilfeverfahren enthielten eine Vielzahl juristischer Fachbegriffe. Die Beschwerdeführerin hatte zunächst eine mehrseitige Antragsschrift in einem Ehescheidungsverfahren zu übersetzen, bei der zahlreiche juristische Fachbegriffe vorkommen, die die Anforderungen gewöhnlicher Übersetzungen erheblich übersteigen ... und - unabhängig von der individuellen Schwierigkeit einzelner Fachbegriffe – in den zutreffenden Fachkontext zu bringen waren. **Gleiches gilt für die Übersetzung gerichtlicher Verfügungen und formularmäßiger Vorgaben**. Hierbei handelt es sich um Angaben, die mit besonderer Genauigkeit in eine fremde Sprache zu übersetzen sind und bereits dadurch den besonderen Fachkontext begründen.

Anhaltspunkte von dieser gesetzlichen Vorgabe abzuweichen, bestehen auch unter Berücksichtigung der Neufassung der Vergütungsregelung in § 11 Abs. 1 JVEG (vgl. früher § 17 ZSEG) nicht. Auch besteht nicht die Gefahr, dass die leichte Veränderung in § 11 Abs. 1 S. 2 JVEG, die, statt wie bisher die bloße „erschwerter Übersetzung“ mit der mittleren der zur Verfügung stehenden Übersetzergebühren, nunmehr erst bei „erheblich erschwertem“ Text anzusetzen ist, insgesamt leer läuft. Der Anwendungsbereich der Ausgangsgebühr bleibt jenen Fällen vorbehalten, die eine leichte bis „normal“ mühevollen Übersetzung, die also keineswegs irgendwie erschwert ist, vorbehalten (Hartmann, a.a.O. § 11 Rn. 6). **Von einer solchen Übersetzung ist eine Antragsübersetzung im Scheidungsverfahren nebst Verfügungen und Formularen jedoch deutlich entfernt.**“